OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500825/6/KLe/HK

Datum:
Linz, 9. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des J L, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 08.09.2023, GZ: BHPE/923110008442/23, wegen Übertretungen des Forstgesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72,60 Euro (Spruchpunkt 1.) und in der Höhe von 145,40 Euro (Spruchpunkt 2.), somit gesamt 218 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 08.09.2023, GZ: BHPE/923110008442/23, Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 2020 – 13.06.2023

Ort: R, Grundstücke Nr. x, KG A

Sie haben am angeführten Ort in der angeführten Zeit eine Forststraße mit einer Länge von rund 120 m und einer Breite von knapp 3 m errichtet, ohne dass diese von befugten Fachkräften geplant und der Bau beaufsichtigt wurde. Sie haben damit eine Übertretung nach dem Forstgesetz 1975 begangen.

2. Datum/Zeit: 2020 – 13.06.2023

Ort: R, T, Grundstücke Nr. x, KG A

Sie haben am angeführten Ort in der angeführten Zeit entgegen den allgemeinen Vorschriften für Bringungsanlagen eine Forststraße mit einer Länge von rund 120 m und einer Breite von knapp 3 m fachtechnisch unsachgemäß errichtet indem durch die nahezu senkrecht ausgeführten Böschungssicherungen mittels Steinschlichtung aus kleinen etwa nur kopfgroßen Steinen und der Steilheit der Forststraße (durchschnittlich 30 %) die Standfestigkeit nicht gegeben ist, eine sichere Nutzung aufgrund der engen und steilen Kehre und der technisch unzureichenden Ausführung (fehlende Aufsatzberme und Verdichtung) nicht gegeben ist, die Gefahr von Erosionen und Rutschungen besteht und durch den geringen Wegeabstand ein übermäßiger Flächenverbrauch erfolgte. Sie haben damit eine Übertretung nach dem Forstgesetz begangen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 174 Abs. 1 lit. b) Z 15 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016 iVm § 61 Abs. 1 leg. cit.
2. § 174 Abs. 1 lit. a) Z 23 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I. Nr. 56/2016 iVm § 60 leg. cit.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 363,00	1 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 174 Abs. 1 letzter Absatz Z 2 ForstG 1975
2.	€ 727,00	1 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 174 Abs. 1 letzter Absatz Z 1 ForstG 1975

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 109,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.199,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die Böschungssicherung in den Jahren 2022 und 2023 errichtet habe. Zuerst habe er das Material vom Berg auf der vorgesehenen Trasse herausgegraben. Große Steine bzw. Gesteinsformationen welche im Bereich der geplanten Mauer zum Vorschein gekommen seien, seien für die Standfestigkeit belassen und mit den etwas handlicheren Steinen ergänzt und die Mauer weiter darauf aufgebaut worden. Das kleinere Gesteinsmaterial, sowie Material welches für den Wegebau geeignet gewesen sei, sei mit der Schiebetruhe an den benötigen Platz transportiert worden. Das sogenannte Abräummaterial (Humus und Ähnliches) sei zum Anböschen des Weges verwendet worden. Natürlich sei bei diesen Arbeiten immer wieder überschüssiges Material für den Wegeaufbau entstanden, sowie kleineres und mittleres Gesteinsmaterial, wofür er Platz für eine Zwischenlagerung finden habe müssen. Es gebe Burgen welche ebenfalls nach diesem Modell errichtet worden seien und nach tausend Jahren noch immer bestehen würden. Da dieser Weg nur für den Eigengebrauch für Tätigkeiten der Holzausbringung vorgesehen sei, hinterfrage er auch, ob eine sachgemäße und vorher geplante Errichtung notwendig sei.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer errichtete eigenhändig auf den Grundstücken Nr. x, KG A, eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen bestimmte Straße mit einer Länge von rund 120 m. Diese Straße dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz und wurde für die Dauer von mehr als einem Jahr angelegt.

Laut den vorliegenden Orthofotos wurde mit dem Bau der Straße nach 2020 begonnen. Wie ein Ortsaugenschein am 13.06.2023 ergab, waren die Bauarbeiten

an diesem Tage noch immer im Gange. Seit den Feststellungen des Forstorganes am 15.03.2023 wurde die Straße durch Grabungsarbeiten noch weiter nach oben verlängert.

Die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen machen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter, nämlich zwischen 1,40 und 3 m aus.

Durch die Errichtung der Straße wird in den Wald weiter eingegriffen, als es dessen Erschließung erfordert. Es handelt sich im gegenständlichen Fall um eine Übererschließung. Der Wegabstand beträgt 20 m. Die Planungsstandards der Wegabstände für solche Erschließungswege betragen 50 bis 100 m.

Die Erschließungsdichte beträgt 350 lfm/ha. Bei diesem Wert handelt es sich um das Doppelte bis Dreifache einer üblichen Erschließung.

Die Straße ist mit einer durchschnittlichen Straßenneigung zwischen 30 und 33 %, doppelt so steil als der Stand der Technik mit 15 bis 17 % Steigung einer Traktorforststraße. Durch die Schleppkraft des Wassers wird bei steilen Wegen das Feinmaterial sehr stark erodiert und transportiert. Bei starken Niederschlägen besteht die Gefahr von Erosionen.

Durch die Errichtung der Straße wird der Hochwasserabfluss von Wildbächen nicht behindert, die Entstehung von Lawinen nicht begünstigt oder deren Schadenswirkung erhöht und die Gleichgewichtslage von Rutschgelände nicht gestört.

Durch die Errichtung der Straße wird der Abfluss von Niederschlagswässern nicht so ungünstig beeinflusst, dass Gefahren oder Schäden landeskultureller Art heraufbeschworen oder die Walderhaltung gefährdet oder unmöglich gemacht werden.

Der Bezirksförster hat den Beschwerdeführer vor dem Bau beraten und ihm mitgeteilt, dass die Straße in der gegenständlichen Form auf Eigengrund von unten auf den steilen Hang nicht möglich sei.

Der Beschwerdeführer gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, dass „auch wenn er gefragt hätte, man es ihm nicht erlaubt hätte, wenn er 30 % Steigung in den Wald baue. Es sei aber nicht anders gegangen“.

Der Beschwerdeführer ist keine befugte Fachkraft iSd § 61 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

Die Bringungsanlage wurde nicht auf Grund einer Planung und unter der Bauaufsicht befugter Fachkräfte iSd § 61 Abs. 1 Forstgesetz 1975 errichtet.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.826,35 Euro.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, dem durchgeführten Ortsaugenschein durch den Amtssachverständigen, den im Akt befindlichen Lichtbildern (und DORIS-Orthofotos) und den Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Behauptungen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, das Gutachten des Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen. Den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen wurde im Übrigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 59 Abs. 1 und 2 Forstgesetz 1975
(1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2) und forstliche Materialseilbahnen (Abs. 3).
(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,
1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

Gemäß § 61 Abs. 1 Forstgesetz 1975 dürfen Bringungsanlagen nur auf Grund einer Planung und unter der Bauaufsicht befugter Fachkräfte errichtet werden.

§ 60 Forstgesetz 1975
(1) Bringungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und zu erhalten, daß unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.
(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 darf durch die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen jedenfalls nicht
a) eine gefährliche Erosion herbeigeführt,
b) der Hochwasserabfluss von Wildbächen behindert,

c) die Entstehung von Lawinen begünstigt oder deren Schadenswirkung erhöht,
d) die Gleichgewichtslage von Rutschgelände gestört oder
e) der Abfluss von Niederschlagswässern so ungünstig beeinflusst werden, dass Gefahren oder Schäden landeskultureller Art heraufbeschworen oder die Walderhaltung gefährdet oder unmöglich gemacht werden.
(3) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Bringungsanlagen sind Eingriffe der im Abs. 2 umschriebenen Art zulässig, sofern sie unvermeidbar sind, möglichst gering und kurzfristig gehalten werden und durch sie verursachte Gefährdungen jederzeit behoben werden können. Die Eingriffe müssen jedoch raschestmöglich wieder beseitigt oder abgesichert werden.

Die vom Beschwerdeführer im Zeitraum 2020 bis 13.06.2023 auf den Waldgrundstücken Nr. x, KG A, Marktgemeinde R, errichtete Straße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, sie dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz, wurde für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt und die bei der mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen machen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter aus.

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer eine Forststraße errichtet, ohne dass diese von befugten Fachkräften geplant und beaufsichtigt worden ist.

Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des Spruchpunkts 1. steht somit unzweifelhaft fest.

Die Forststraße wurde entgegen den allgemeinen Vorschriften für Bringungsanlagen (§ 60 Abs. 1 bzw. 2 Forstgesetz 1975) errichtet. Durch die Errichtung der Forststraße wurde der Wald im verfahrensgegenständlichen Bereich übererschlossen und somit in den Wald nicht nur so weit eingegriffen, als es dessen Erschließung erfordert. Weiters wurde durch die Errichtung der Forststraße die Gefahr einer Erosion herbeigeführt, da diese doppelt so steil als der Stand der Technik ausgeführt wurde.

Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des Spruchpunkts 2. steht somit unzweifelhaft fest.

Es handelt sich bei der Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Ungehorsamsdelikten hat der Beschuldigte die von ihm behauptete Schuldlosigkeit glaubhaft zu machen und dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.
Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können.

Der Beschwerdeführer gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, dass „auch wenn er gefragt hätte, man es ihm nicht erlaubt hätte, wenn er 30 % Steigung in den Wald baue. Es sei aber nicht anders gegangen."

Dem Bau der Forststraße ist eine Beratung durch den Bezirksförster vorausgegangen. Dieser teilte ihm mit, dass die Straße in der vom Beschwerdeführer gewünschten und später auch errichteten Form auf Eigengrund von unten auf den steilen Hang nicht möglich sei.

Der Beschwerdeführer hat daher die Verwirklichung der Tatbestände für ernsthaft möglich gehalten und sich mit diesem Risiko abgefunden. Er handelte somit mit (bedingtem) Vorsatz, ein Rechtfertigungsgrund liegt nicht vor.

Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretungen als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 174 Abs. 1 lit. b Z 15 Forstgesetz 1975
Wer Bringungsanlagen entgegen § 61 Abs. 1 errichtet oder errichten lässt oder solche plant oder beaufsichtigt, ohne hiezu gemäß § 61 Abs. 2 befugt zu sein, oder einer Verpflichtung gemäß § 61 Abs. 4 nicht nachkommt begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung.

§ 174 Abs 1 lit. a Z 23 Forstgesetz 1975
Wer Bringungsanlagen entgegen § 60 Abs. 1 oder 2 plant, errichtet oder erhält begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen

Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung.

Diese Übertretungen sind in den Fällen
1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
2. der lit. b mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,
[...]
zu ahnden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die von der Behörde verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich sind, um den Beschwerdeführer und die Allgemeinheit wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Die Geldstrafen entsprechen dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretungen und liegen im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.

Die verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

Die Kosten für das Beschwerdeverfahren waren gemäß § 52 VwGVG vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer